

ARGE
solar



Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - ein Update zum Jahresbeginn!

Dipl.- Ing. (BA) Eva Kiefer-Kremer

Geschäftsführerin ARGE SOLAR e.V.

kiefer@argesolar-saar.de

Landeskampagne

Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland

Themen Kurzvortrag GEG 2024 sowie BEG- EM

1. Kurzvorstellung der Anforderungen aus dem aktuellen GEG 2024
2. Detailliertere Darstellung der Anforderungen bei Heizungssanierungen/ Erneuerungen
3. Vorstellen der aktuellen Förderkulisse im Bereich „BEG EM“

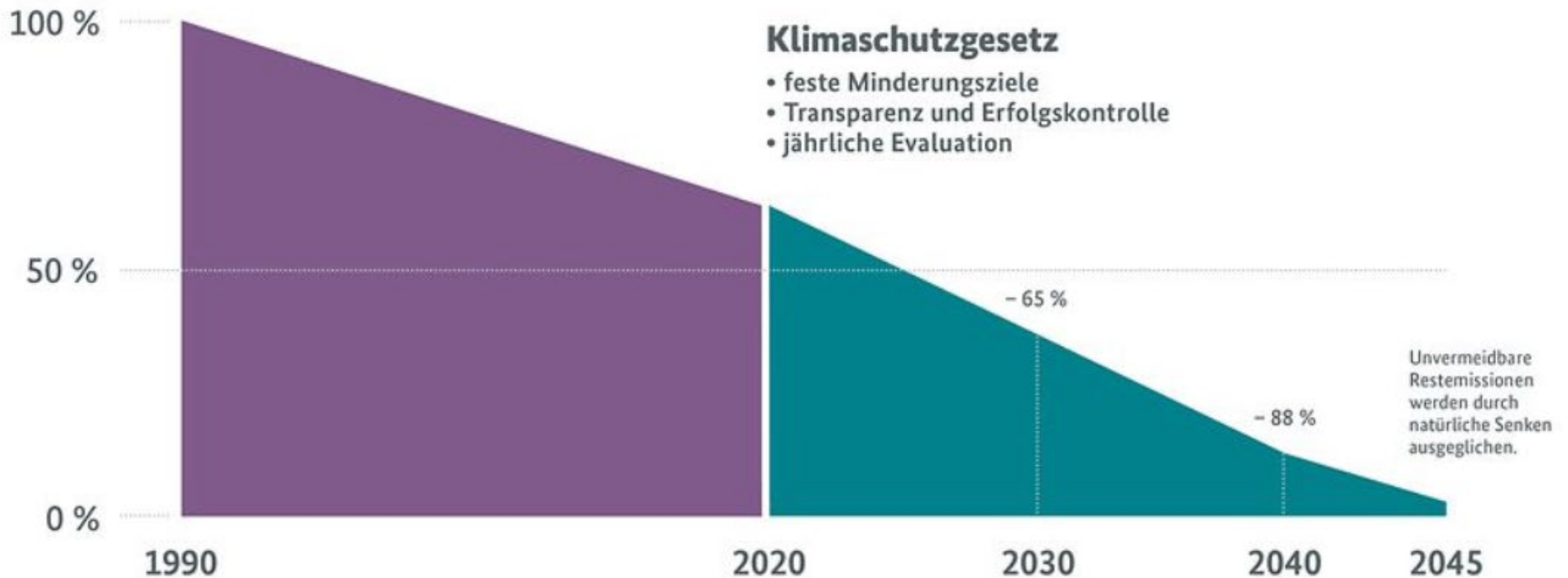
Themen Kurzvortrag GEG 2024 sowie BEG- EM

1. Kurzvorstellung der Anforderungen aus dem aktuellen GEG 2024
2. Detailliertere Darstellung der Anforderungen bei Heizungssanierungen/ Erneuerungen
3. Vorstellen der aktuellen Förderkulisse im Bereich „BEG EM“

KLIMASCHUTZZIELE VERLÄSSLICH ERREICHEN

65 % weniger Treibhausgase bis 2030

► Ziel 2045: Klimaneutralität



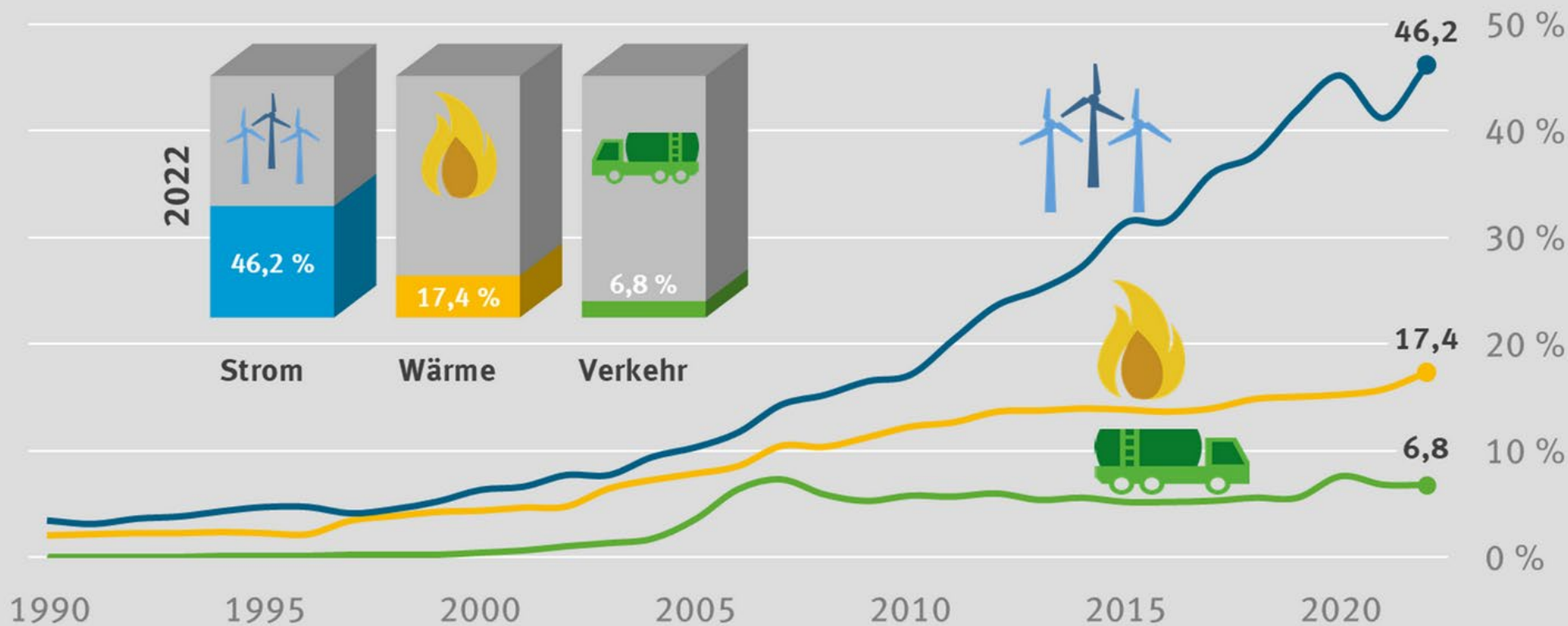
Quelle: Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz>

Treibhausgas-Ausstoß eines deutschen Durchschnittsbürgers (in CO₂-Äquivalenten)



Grafik: NDR / Quelle: Bundesumweltministerium, *Z.B. Bekleidung, Haushaltsgeräte, Freizeitaktivitäten, **Z.B. Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung

Erneuerbare Energien: Anteile in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr bis 2022

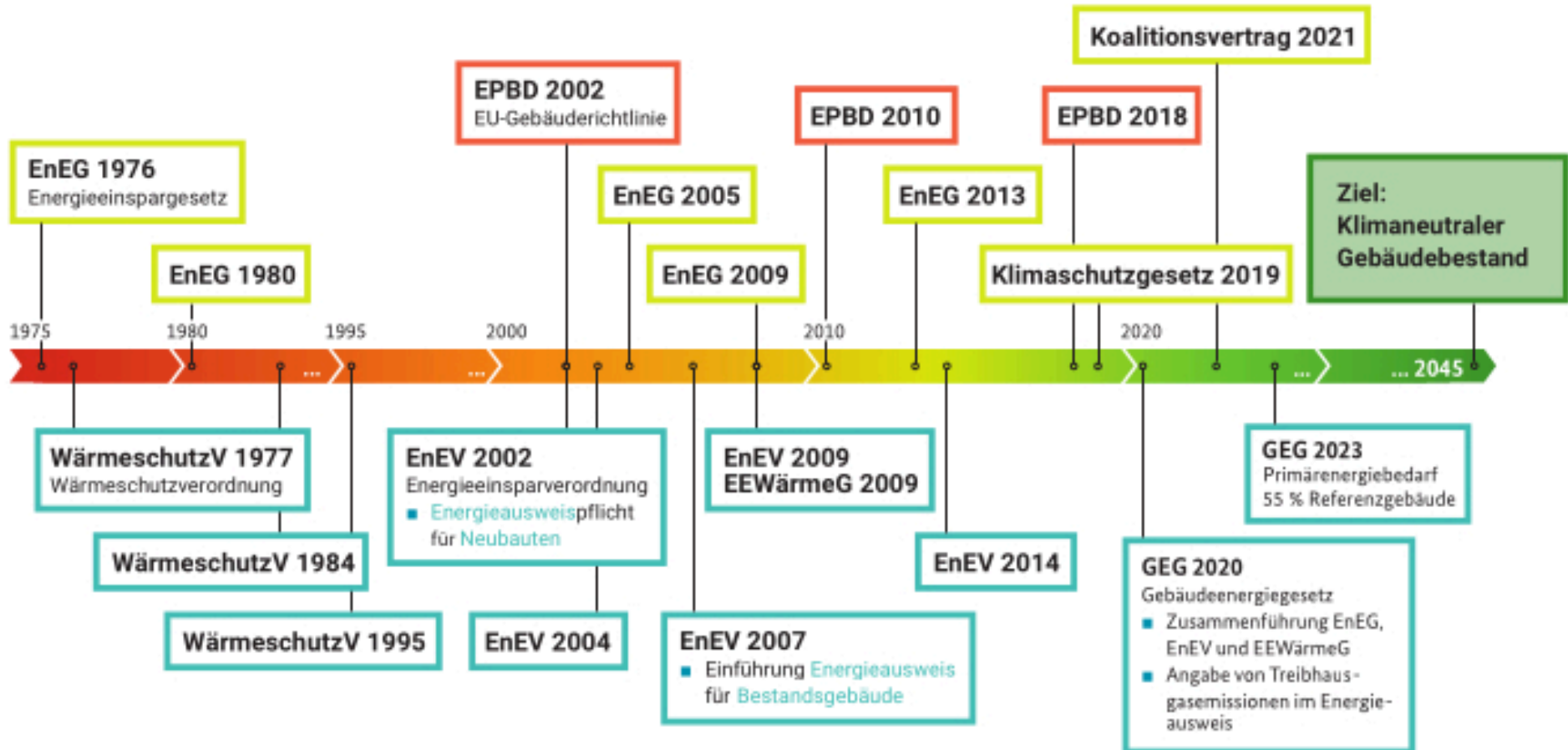


Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)
Datenstand: 02/2023

Gebäudeenergiegesetz – konkrete Umsetzungsvorschläge

- Klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2045
- Reduzierung THG-Emissionen von 118 Mio. t (2020) auf 67 Mio. t (2030)
- Neuinstallation von Heizsystemen, die erneuerbare Energien effizient nutzen
- Anreize zur Nutzung und Errichtung von hocheffizienten Gebäuden schaffen
- Monitoring der THG-Emissionen in den Sektoren durch das Umweltbundesamt
- Bei Nachsteuerungsbedarf: Vorlegung von Sofortprogrammen durch zuständige Ministerien

Energieeinsparrecht in Deutschland



Wesentliche Punkte der GEG-Novelle

- Die Änderungen des GEG sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten.
- Der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten bleibt wie bisher 55 % des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes
- Vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG (Modellgebäudeverfahren). Orientierung am früheren „KfW- Effizienzhaus 55“.
- Primärenergiefaktoren für gasförmige Biomasse gelten nach § 22 GEG in Gasgemischen nur für den biogenen Anteil
- Für Strom aus Großwärmepumpen in Wärmenetzen wird ein neuer Primärenergiefaktor (von 1,2) eingeführt.
- Die Anrechnung von EE-Strom nach § 23 GEG erfolgt künftig in allen Fällen über eine monatsweise Gegenüberstellung.

Wesentliche Inhalte des GEG

- Anforderungen an zu errichtende Gebäude (§§ 10 ff.)
- Anforderungen an bestehende Gebäude (§§ 46 ff.)
- Anlagentechnik für zu errichtende und bestehende Gebäude (§§ 57 ff.)
- Energieausweise (§§ 79 ff.)
- Finanzielle Förderung der Nutzung EE für die Erzeugung von Wärme/Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen (§§ 89 ff.)
- Vollzug, Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften (§§ 92 ff.)
- Innovationsklausel (§ 103)
- Anlagen: z. B. Referenzgebäude, U-Werte, Primärenergiefaktor PEF, Vereinfachtes Nachweisverfahren WG, Umrechnung in THG-Emissionen, Inhalte der Fortbildung

§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

- (1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude ... zu errichten
- Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes erfolgt in Abschnitt 2, § 15 bis § 19
- Definition eines Niedrigstenergiegebäudes nach den neuen Anforderungen an den Neubau mit höchstens 55 % des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes.
- Beim Neubau darf das 0,55-Fache von Q_{pRef} nicht überschritten werden
- Baulicher Wärmeschutz: Anforderungswerte von 2016 bleiben (H_T , \bar{U})

Erweiterung und Ausbau (§ 51):

- Bauteilnachweis grundsätzlich ausreichend, keine Unterscheidung ob neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird oder nicht
 - Für WG: $1,2 \times H_{\text{Tref}}$
 - Für NWG: $1,25 \times \bar{U}_{\text{ref}}$
 - Bei Erweiterung / Ausbau mit $A_N > 50 \text{ m}^2$ ist der sommerliche Wärmeschutz nach § 14 einzuhalten
 - Keine primärenergetischen Anforderungen, außer bei Zubauten im NWG- Bereich von mehr als 100 der bereits bestehenden Nutzfläche → dann Einhalten der Anforderungen gem. Gesamtbilanzierung
- Nachweismöglichkeit mittels energetischer Bilanzierung des hinzukommenden Gebäudeteils ist nicht vorgesehen.

- Dämmung zugänglicher oberster Geschossdecken/ alternativ Dämmung der Dachfläche
- Umsetzung eines hydraulischen Abgleichs sowie Optimierung bestehender Anlagen mit mehr als 6 Wohneinheiten
- Umsetzung des hydraulischen Abgleichs bei jeder neu installierten Heizungsanlage gefordert
- Regelung der Wärmezufuhr
 - nach Außentemperatur/ Außenfühler zwingend notwendig
 - nach der Zeit
- Dämmung zugänglicher, bisher ungedämmter Heizungs- sowie Warm- und Kaltwasserleitungen
- Erneuerung bestehender Heizungsanlagen nach 30 Jahre der Betriebnahme (auf Basis fossiler Energieträger) sofern kein Brennwert- oder Niedertemperaturkessel verbaut wurde →
Ausnahmetatbestand bei 1-2 FH, sofern das Gebäude selbstgenutzt wurde

*Anforderungen an
neuzuinstallierende
Heizungsanlagen im
nächsten Top!*

Themen Kurzvortrag GEG 2024 sowie BEG- EM

1. Kurzvorstellung der Anforderungen aus dem aktuellen GEG 2024
2. Detailliertere Darstellung der Anforderungen bei Heizungssanierungen/ Erneuerungen
3. Vorstellen der aktuellen Förderkulisse im Bereich „BEG EM“

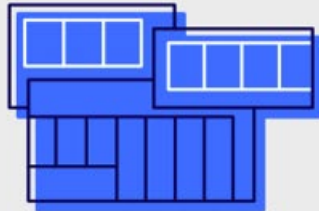
Anforderungen an eine neue Heizungsanlage

- Bei Neuinstallation einer Heizungsanlage müssen 65% erneuerbare Energien genutzt werden
- Die Anforderung gilt für das gesamte Heizungssystem
- Wenn Heizung und WW- Aufbereitung getrennt sind, dann gelten die Anforderungen für das zu erneuernde System
- Entgegen ursprünglicher Überlegungen werden die 65% nicht auf die Heizlast des Gebäudes gerechnet, sondern auf den Gesamtwärmebedarf des Gebäudes
- Nachweis erfolgt durch einen Energieberater oder Fachhandwerker
- Alternativ gibt es auch sog. Erfüllungsoptionen

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben

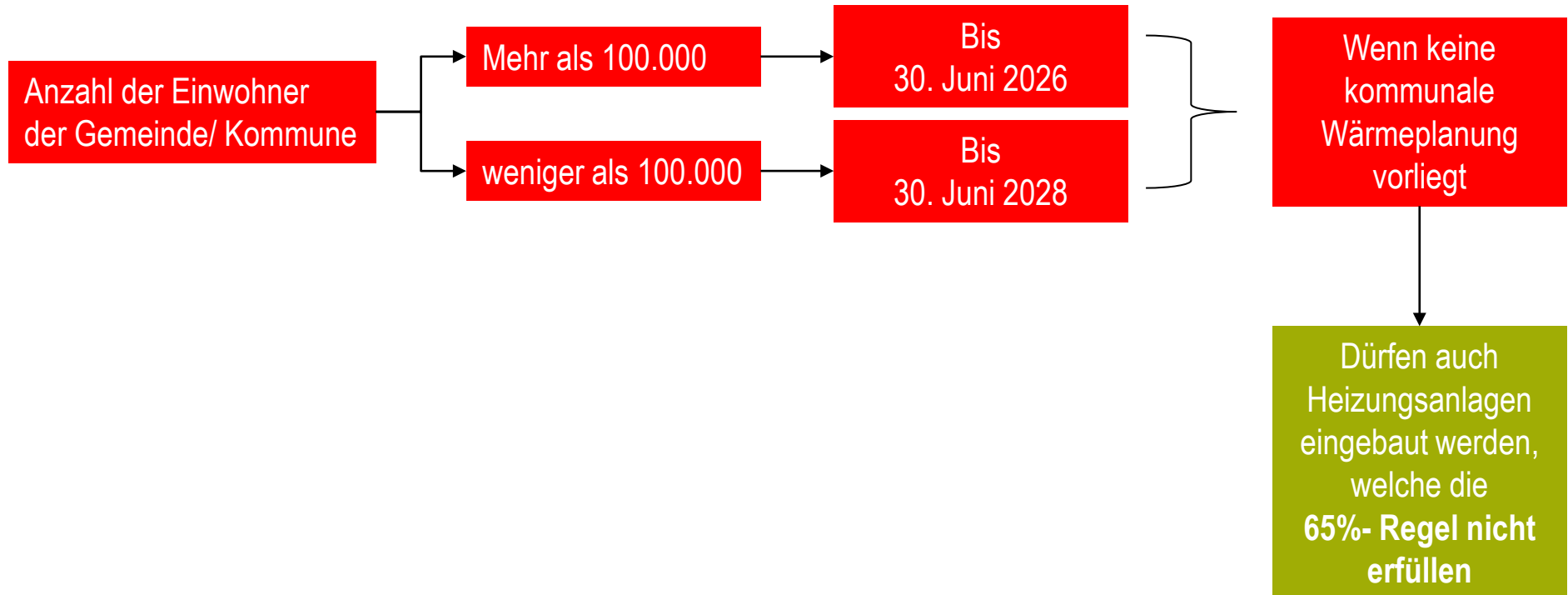


HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

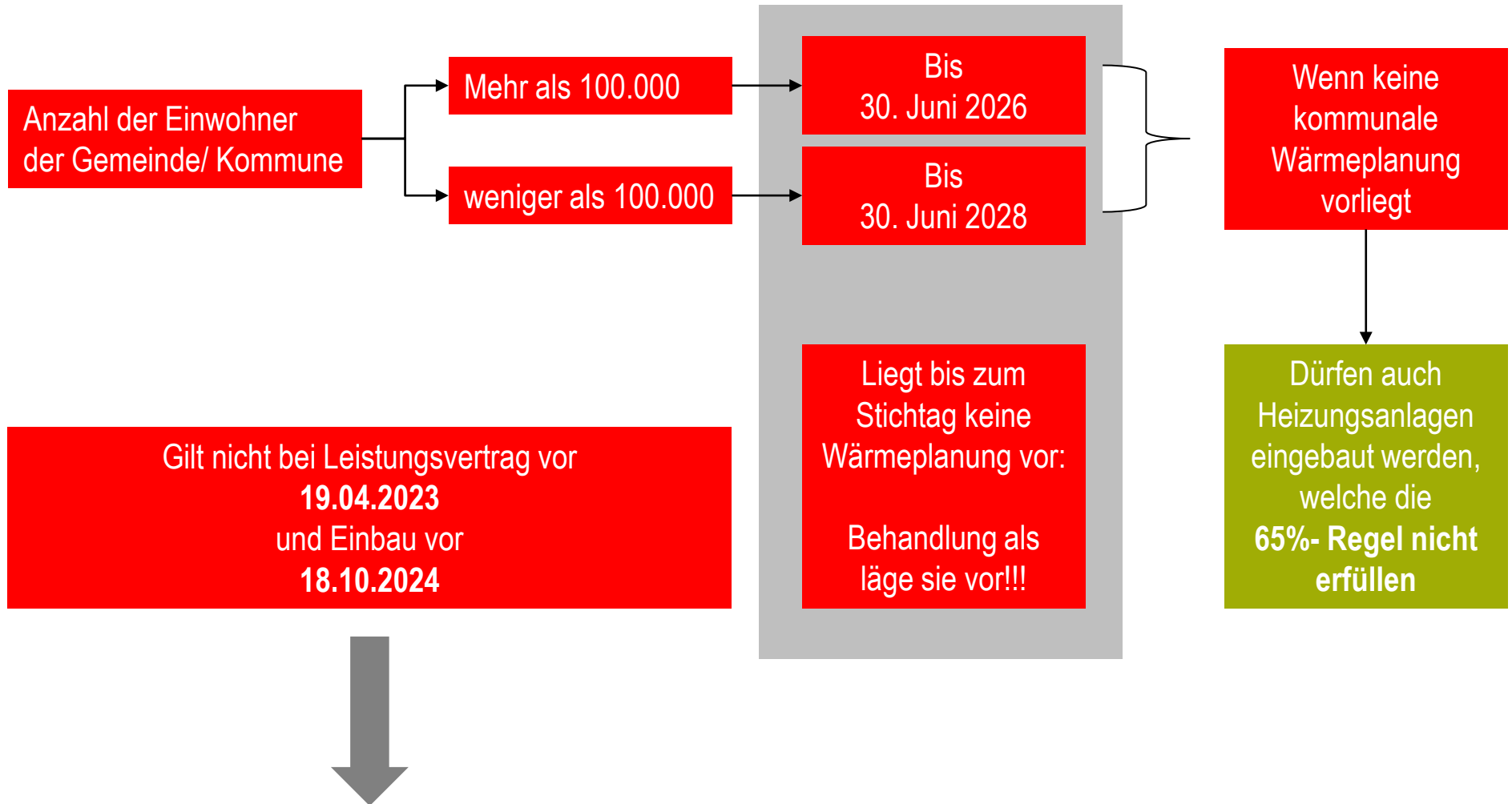
Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

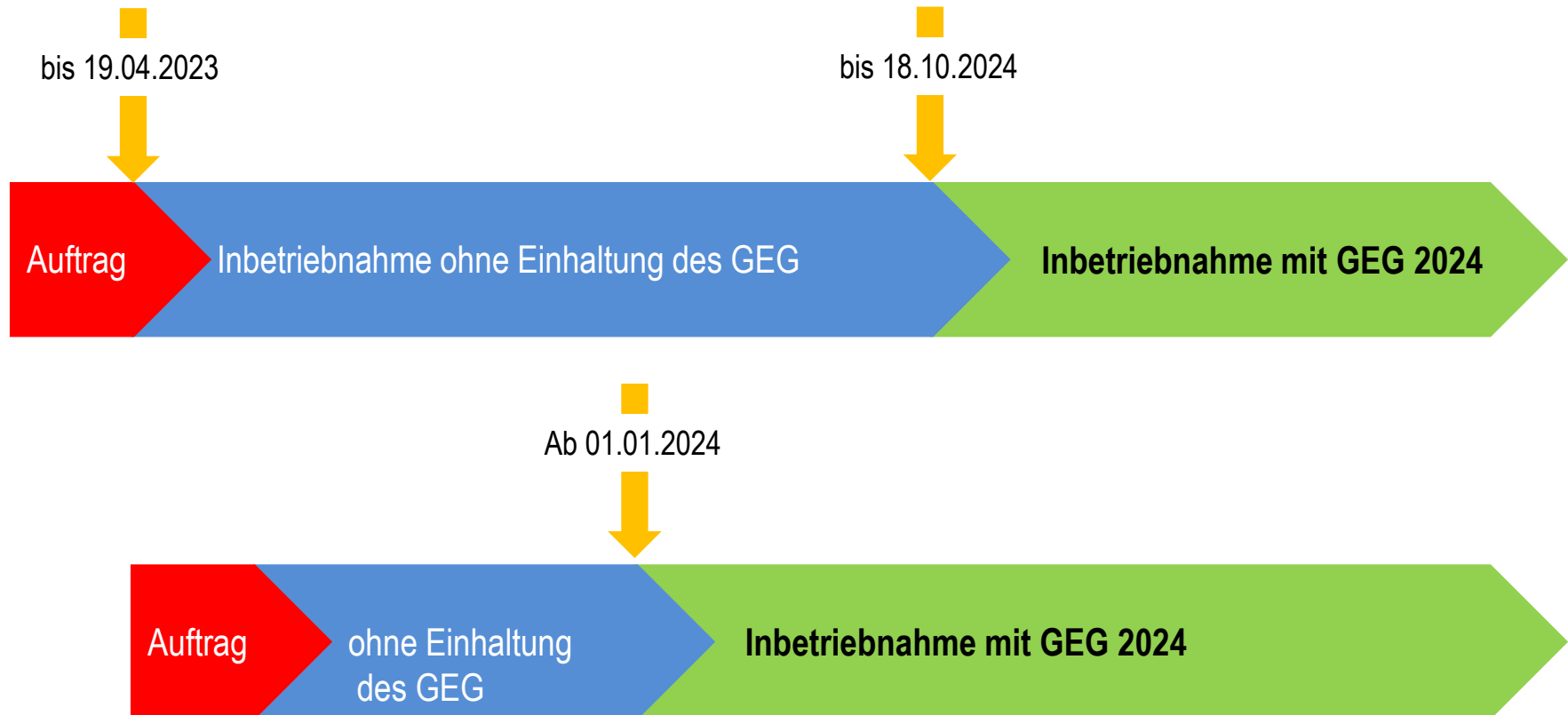
Übergangsfristen für den einzuhaltenden Anteil an EE



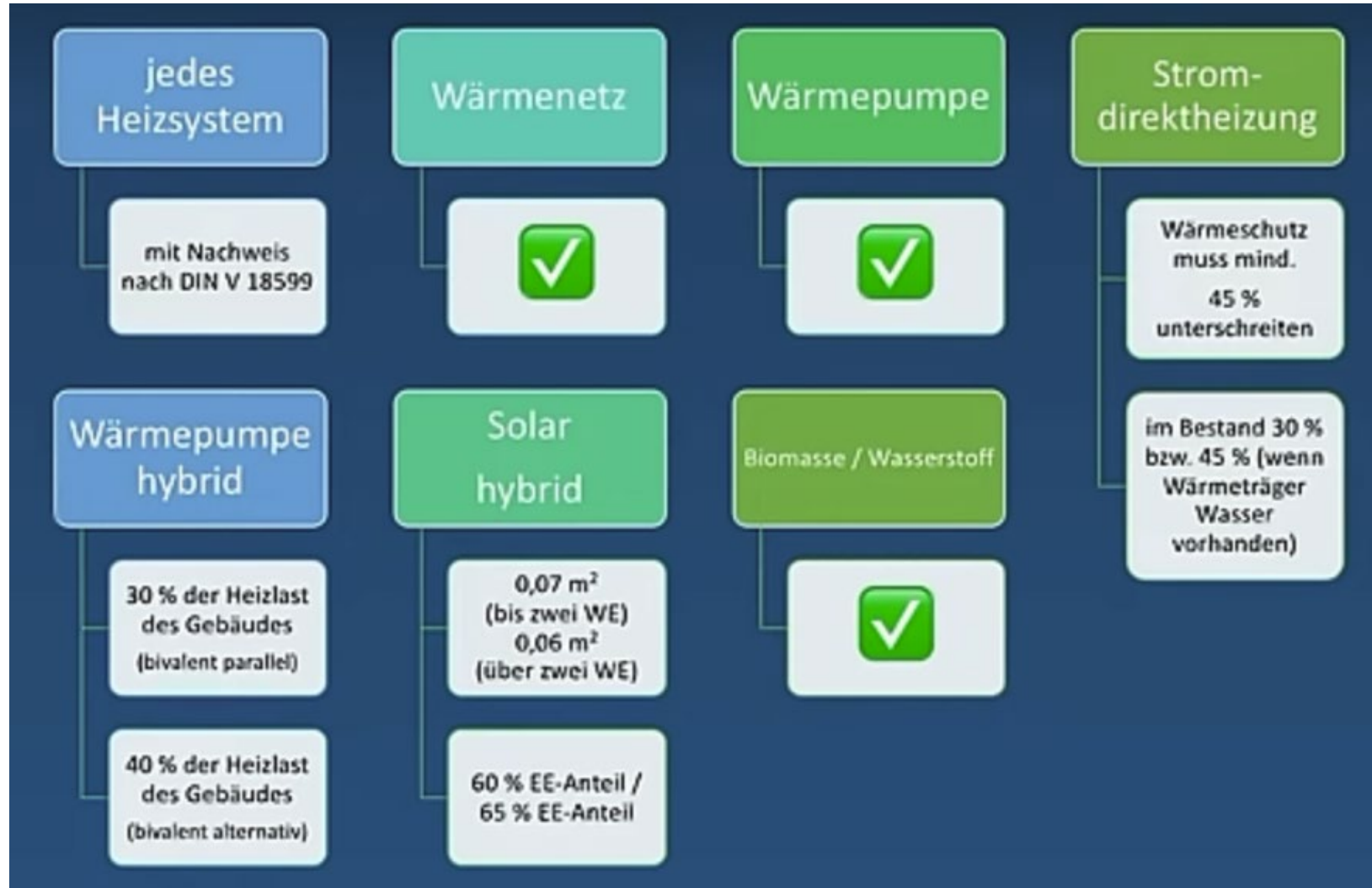
Übergangsfristen für den einzuhaltenden Anteil an EE



Gilt nicht bei Leistungsvertrag vor **19.04.2023** und Einbau vor **18.10.2024**

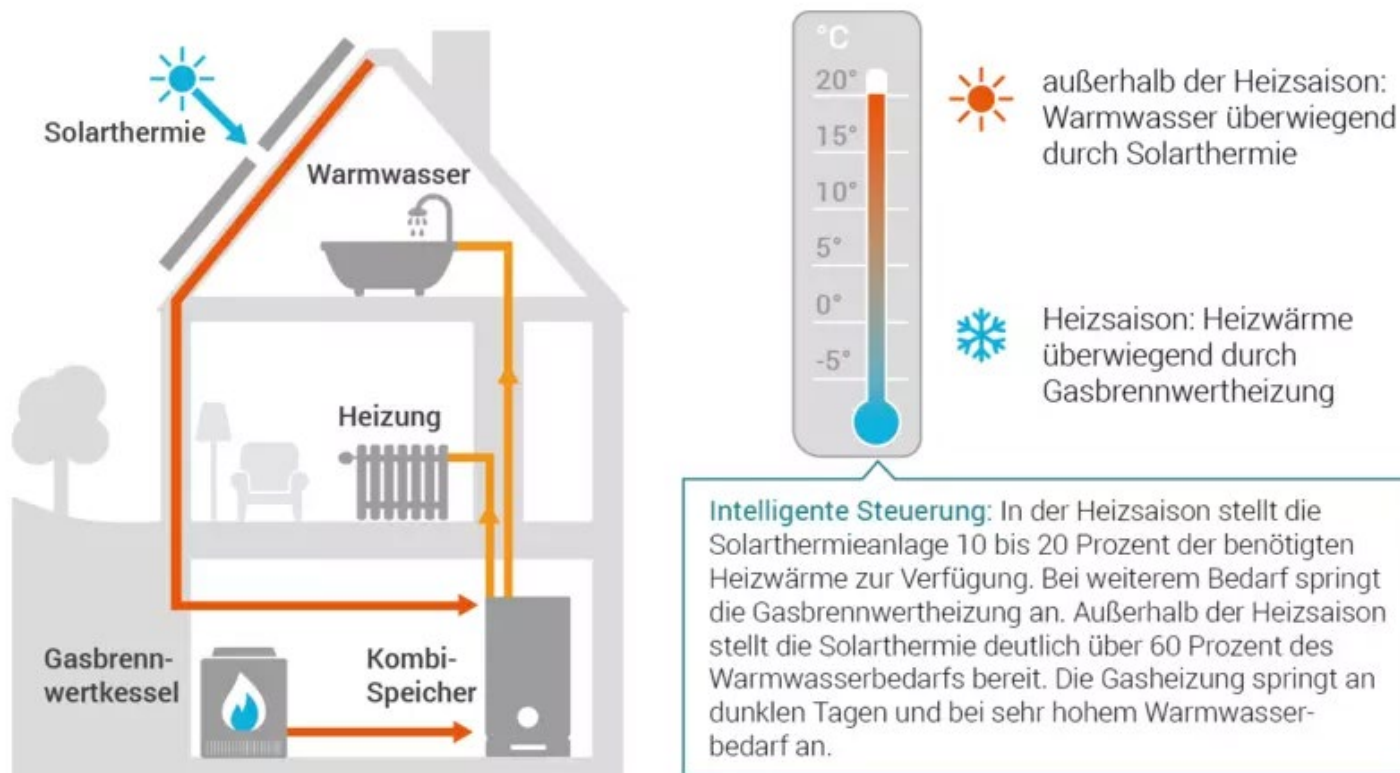


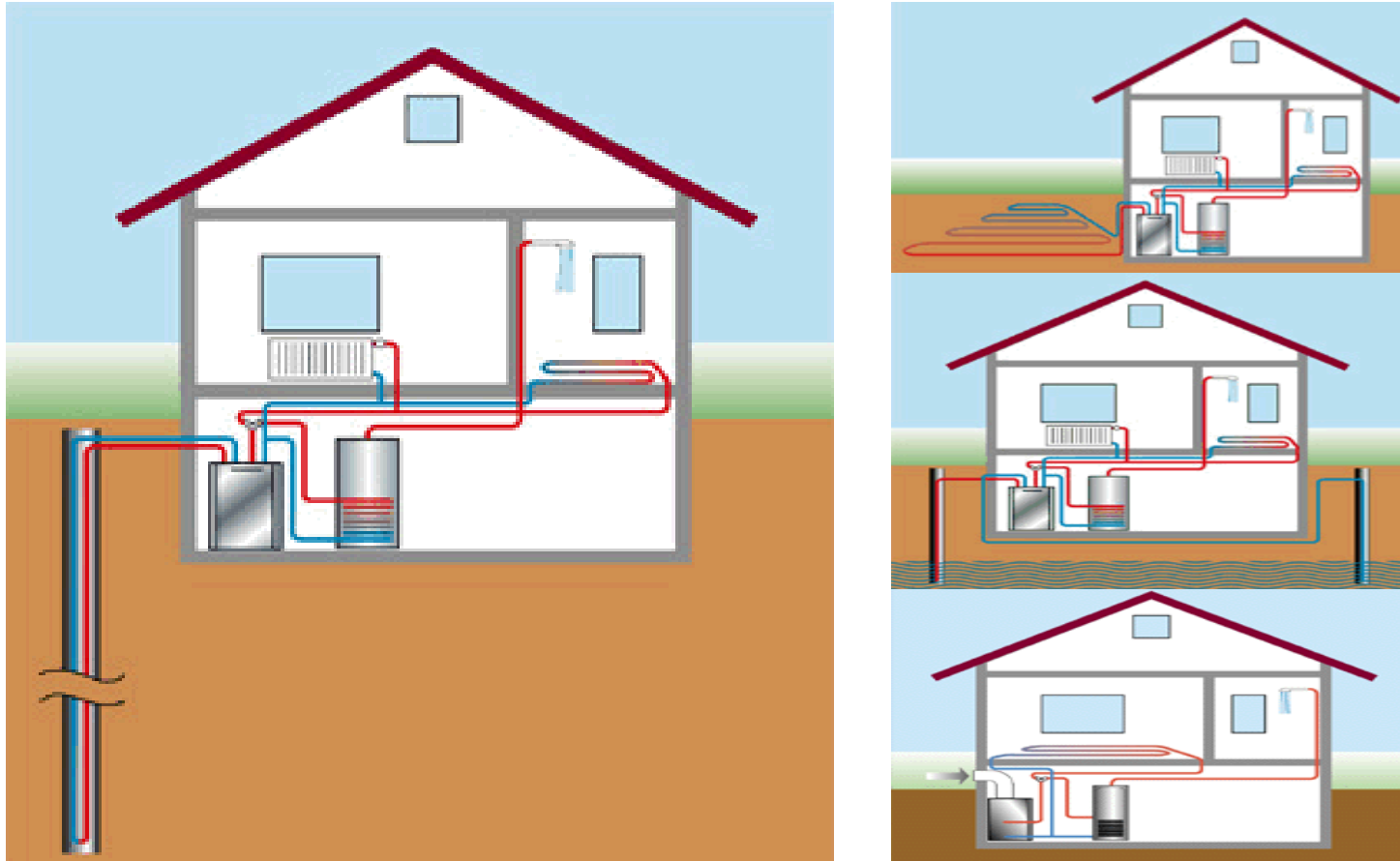
6 mögliche Erfüllungsoptionen



Quelle: SHK-Info

Hybridheizung: Gasbrennwert plus Solarthermie mit Heizungsunterstützung



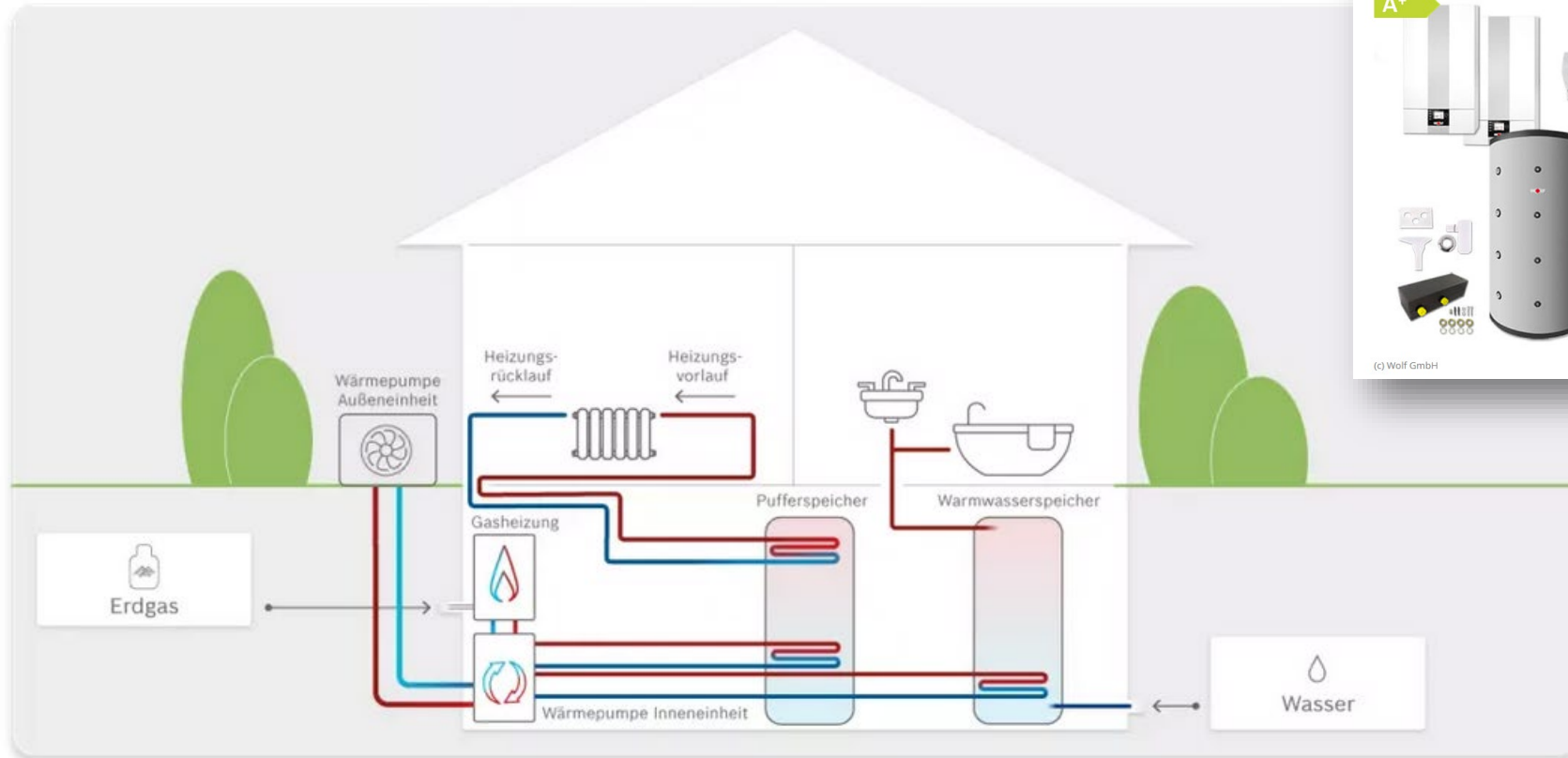


Quelle: Viessmann

Varianten: Luft/Wasser (re. unten), Sole/Wasser (Flächenkollektor (re. oben) oder Erdsonde (li.)), Wasser/Wasser (re. Mitte); (elektrisch betrieben oder mit Gasmotor)

Gas-Hybridheizung (Gas-Brennwert + Wärmepumpe)

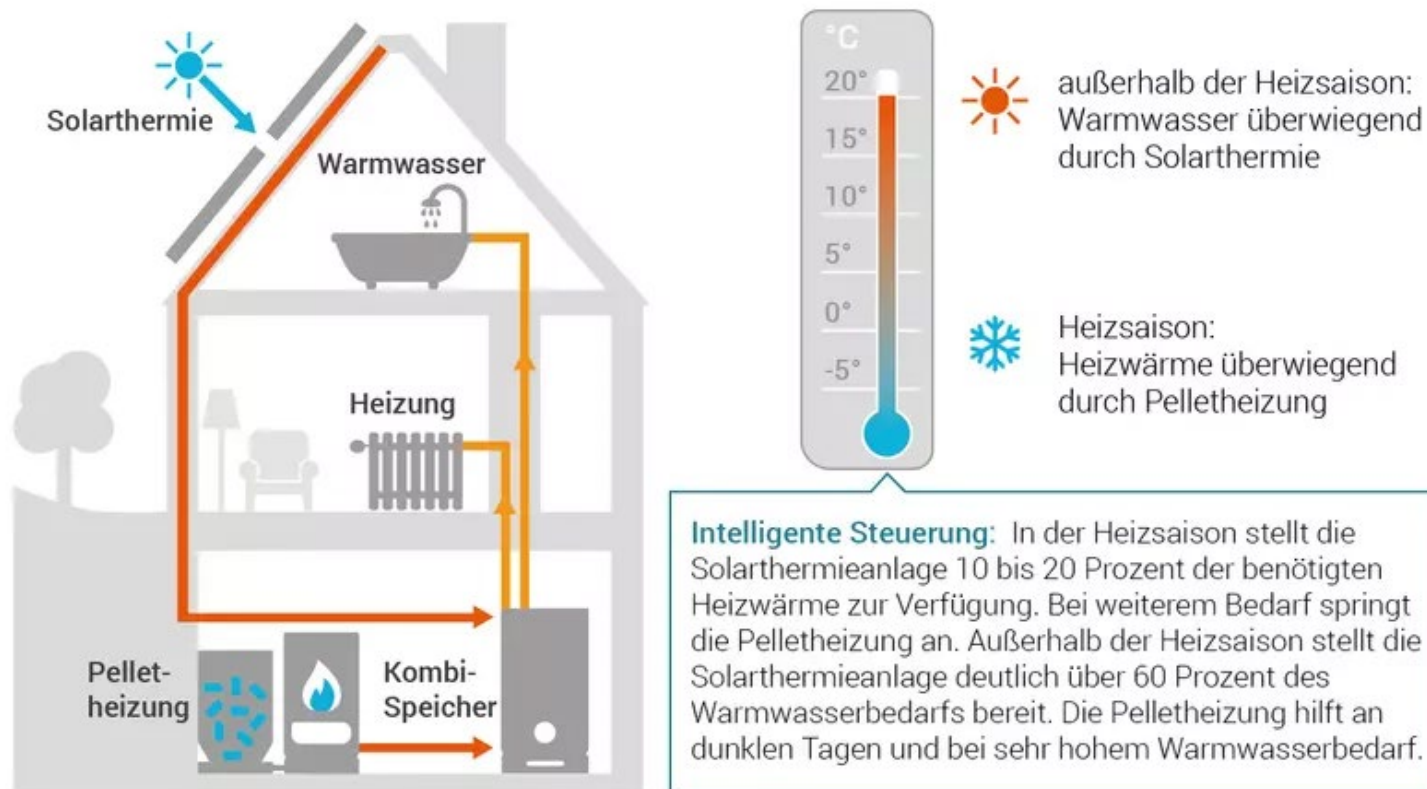
Funktionsprinzip einer Gashybridheizung



Quelle: <https://www.bosch-thermotechnology.com>

Hybridheizung (Holz-Pelletheizung + Solarthermie)

Hybridheizung: Pelletheizung plus Solarthermie mit Heizungsunterstützung



Hybridheizungen im Überblick

Hybridheizungen funktionieren nach dem Prinzip der Teamarbeit: verschiedene Heiztechniken arbeiten zusammen.

Brennwertkessel und Solarthermie

Mit einer Solarthermie-Anlage lässt sich das Heizen mit Öl oder Gas zu einer hybriden Heizung ergänzen. Die regenerative Wärme der Sonne wird durch Kollektoren aufgenommen. Eine Solarthermie-Anlage können Sie zur Erwärmung von Warmwasser, aber auch zur Unterstützung der Heizung nutzen. In letzterem Fall muss eine größere **Solarkollektorfläche** installiert werden..

Brennwertkessel, Solarthermie und Wärmepumpe

In eine Hybridheizung kann zum Beispiel sowohl eine Solarthermie-Anlage als auch eine **Wärmepumpe** eingebunden werden. Wärmepumpen nutzen die in der Luft, dem Erdreich oder dem Grundwasser gespeicherte Umweltenergie als Heizwärme oder für die Warmwasserbereitung. Die erzeugte Wärme wird in den Wärmespeicher eingespeist und nach und nach bei Bedarf abgegeben.

Brennwertkessel und Kaminofen mit Wassertechnik

Kaminöfen verbreiten wohlige Wärme im Wohnzimmer – und das mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Oft produzieren sie sogar mehr Wärme als benötigt. In einem hybriden System kann diese verwertet werden, wenn der Ofen mit Wassertechnik ausgestattet ist. So können die heißen Abgase dem Wärmespeicher zugeführt und für Heizung und Warmwasser genutzt werden.

Brennwertkessel, Solarthermie und Kaminofen

Eine weitere Kombinationsmöglichkeit für hybride Heizsysteme ist die Ergänzung eines Brennwertkessels mit einer **Solarthermie-Anlage** und einem **Kaminofen**. Damit verbinden Sie gemütliche Wärme mit der unerschöpflichen Energie der Sonne. Dieses Trio versorgt Sie das ganze Jahr über sicher und kostengünstig mit Wärme.

Wärmepumpe und Solarthermie (EE-Hybridheizung)

Wenn Sie ganz auf regenerative Energieträger umsteigen und sich für die Erneuerbare-Energien-Hybridheizung entscheiden, ist die Verbindung von Wärmepumpe und Solarthermie eine passende Lösung: Während die Wärmepumpe zum großen Teil das Heizen übernimmt, sorgt die Solarthermie-Anlage für die Aufbereitung des warmen Wassers.

Pelletheizung und Solarthermie (EE-Hybridheizung)

Bei dieser Kombination wird der Wärmebedarf über die Pelletheizung gedeckt und die Solarthermie-Anlage stellt die Wärme für die Aufbereitung des warmen Wassers bereit. Auch hier kann die von der Solarthermie-Anlage erzeugten Wärme bei Bedarf für das Heizen genutzt werden.

Scheitholzheizung und Wärmepumpe (EE-Hybridheizung)

Eine andere gängige Form der EE-Hybridheizung ist die Kombination einer Scheitholzheizung mit einer Wärmepumpe. In diesem Fall können Sie selbst entscheiden, welche der beiden Heizsysteme die Wärmeversorgung übernimmt: Legen Sie kein Holz mehr nach, springt die Wärmepumpe an.

Quelle: <https://intelligent-heizen.info/heizsystem/hybridheizung/> , VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.

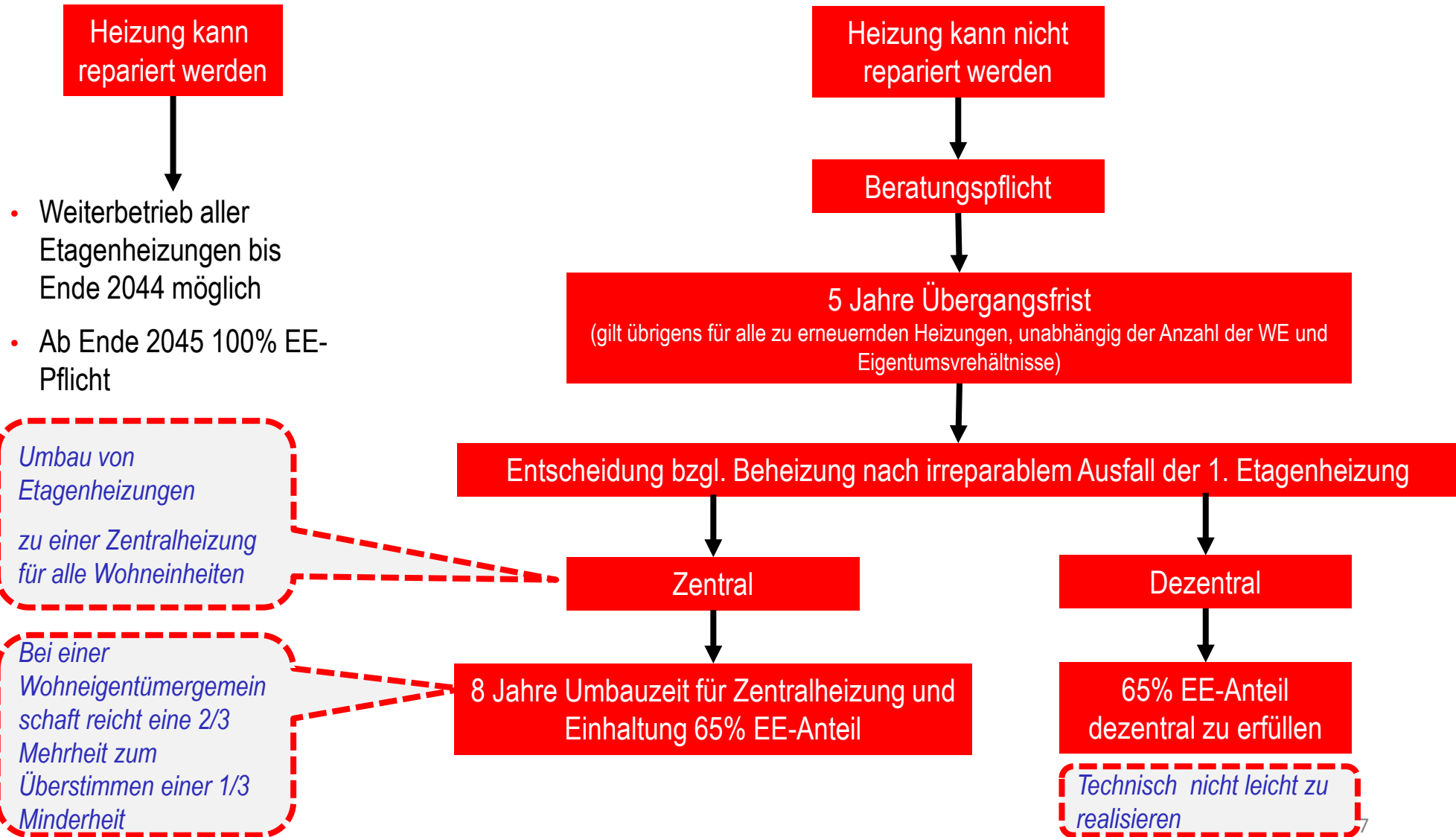
Sonderfall Etagenheizung - Gebäudebestand

Heizung kann
repariert werden



- Weiterbetrieb aller Etagenheizungen bis Ende 2044 möglich
- Ab Ende 2045 100% EE-Pflicht

Sonderfall Etagenheizung - Gebäudebestand



Themen Kurzvortrag GEG 2024 sowie BEG- EM

1. Kurzvorstellung der Anforderungen aus dem aktuellen GEG 2024
2. Detailliertere Darstellung der Anforderungen bei Heizungssanierungen/ Erneuerungen
3. Vorstellen der aktuellen Förderkulisse im Bereich „BEG EM“



STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen

Systemische Maßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen
Sanierung von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

BEG Wohngebäude
Sanierung zu
Effizienzhäusern

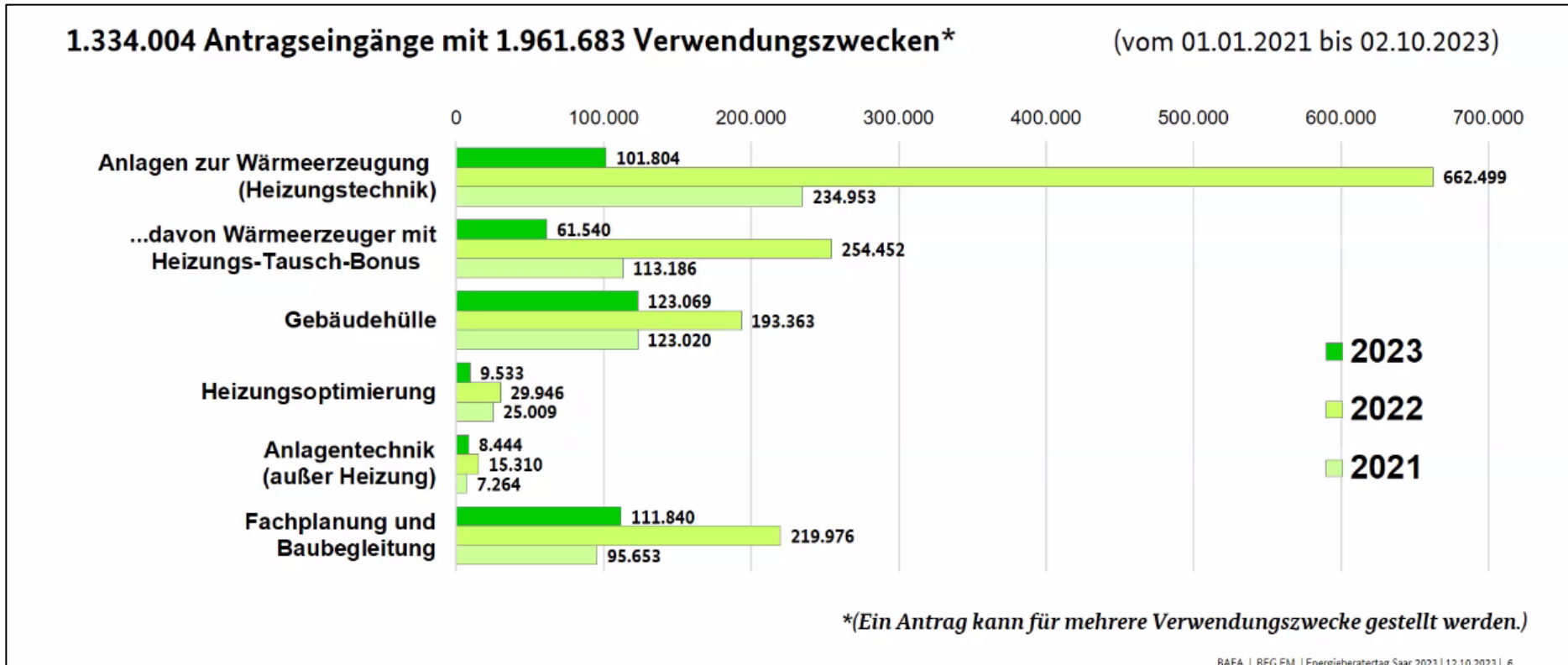
BEG Nichtwohngebäude
Sanierung zu
Effizienzgebäuden

BEG Klimafreundlicher Neubau
Neubau von Wohn- und
Nichtwohngebäuden

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

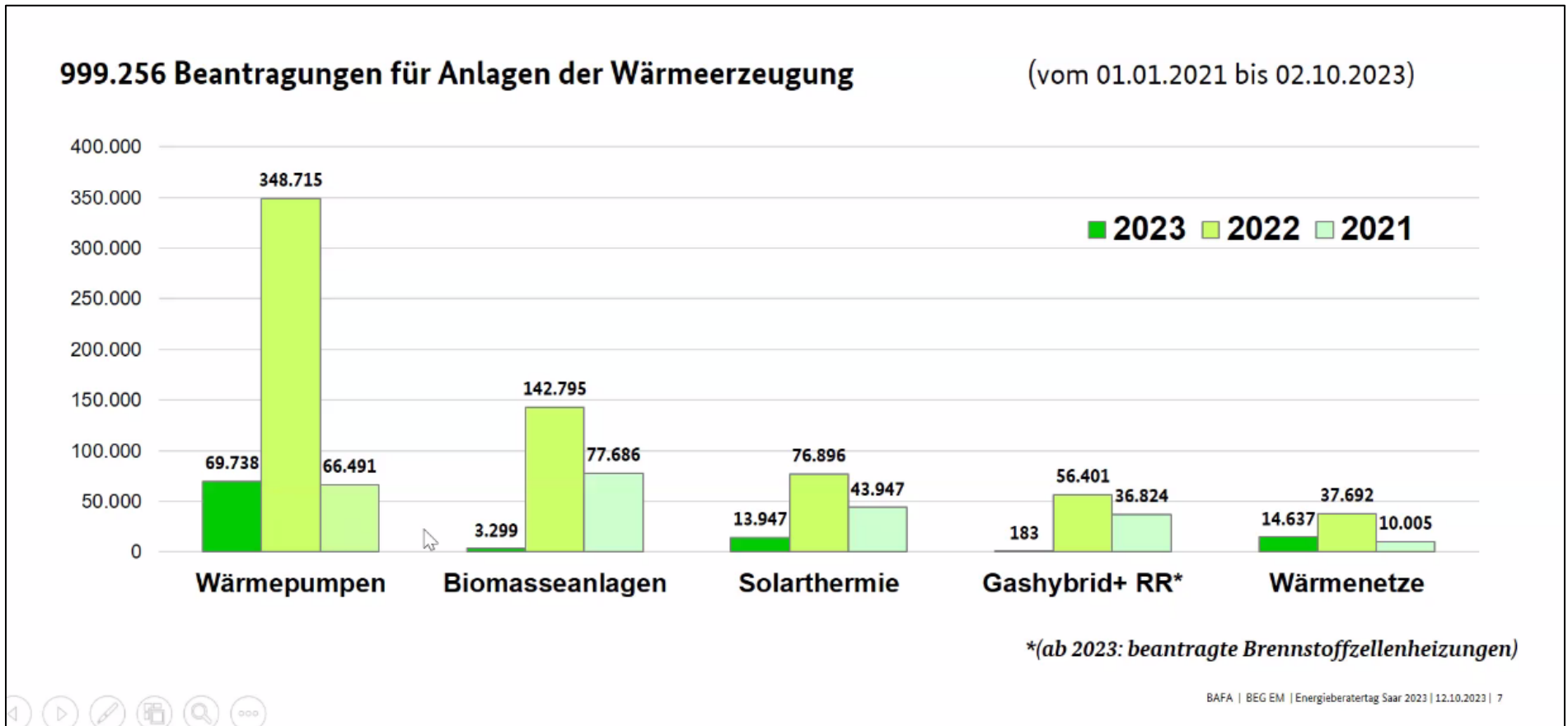
**Bundesministerium für
Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen (BMWSB)**

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen



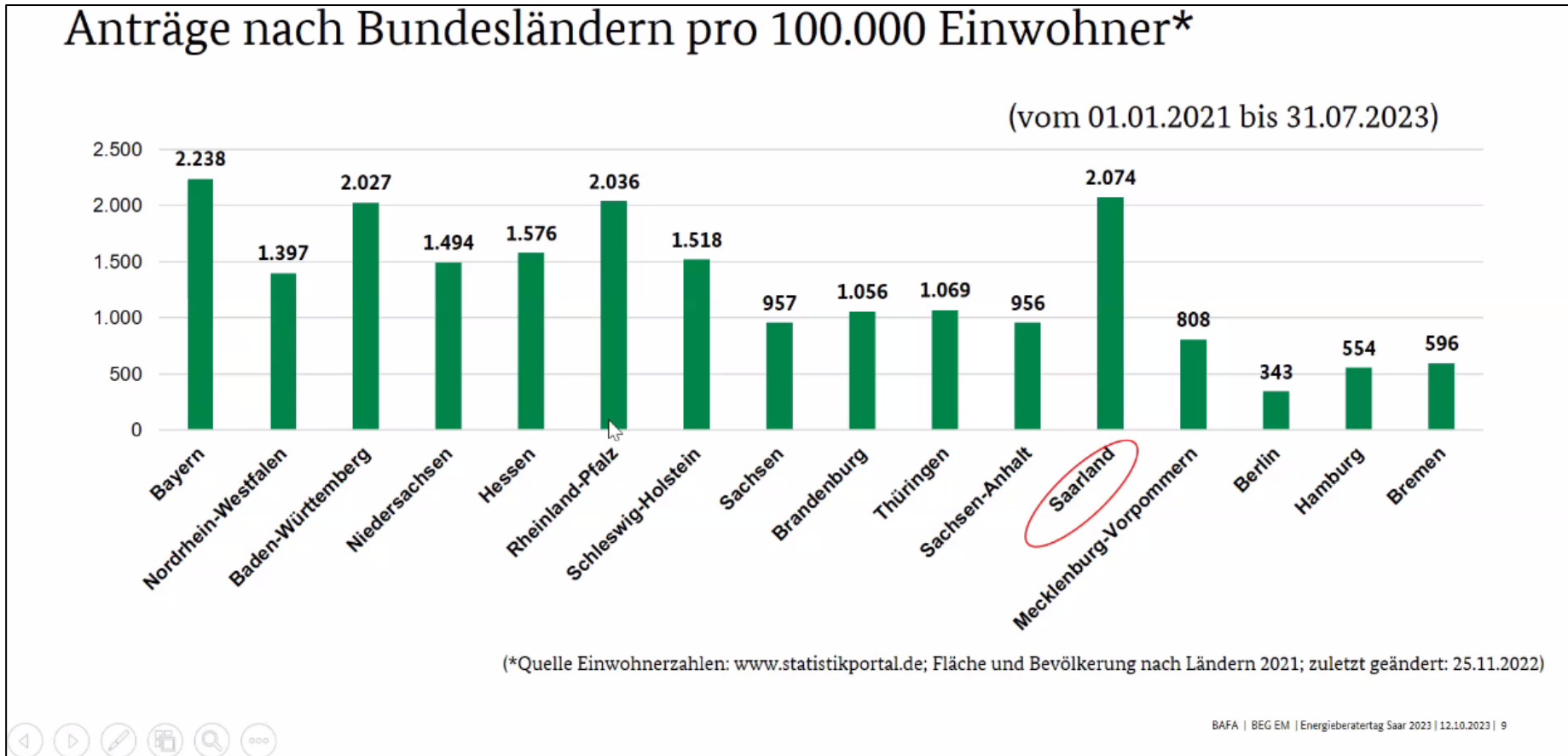
Quelle: www.bafa.de

BEG EM in Zahlen – beantragte Wärmeerzeugerarten



Quelle: www.bafa.de

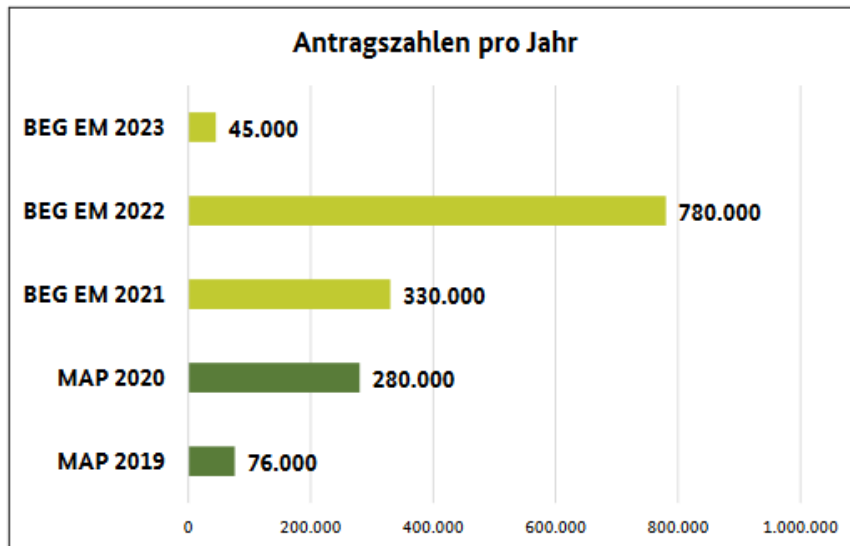
BEG EM in Zahlen – Anträge je Bundesländer



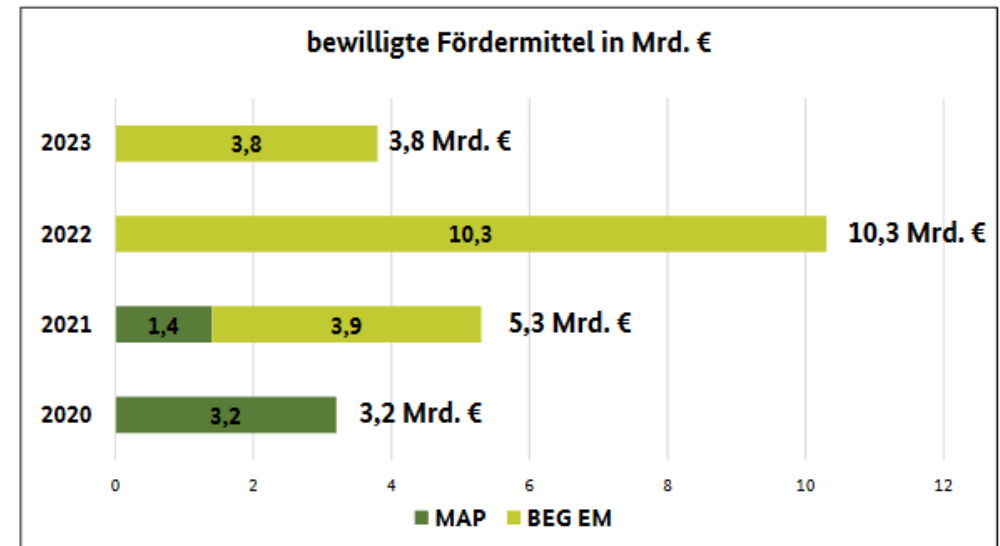
Quelle: www.bafa.de

BEG EM in Zahlen – Antragszahlen im Jahresvergleich

Es wurden bereits über 1,1 Mio. Anträge in der BEG EM gestellt!



(Stand 28.02.2023)

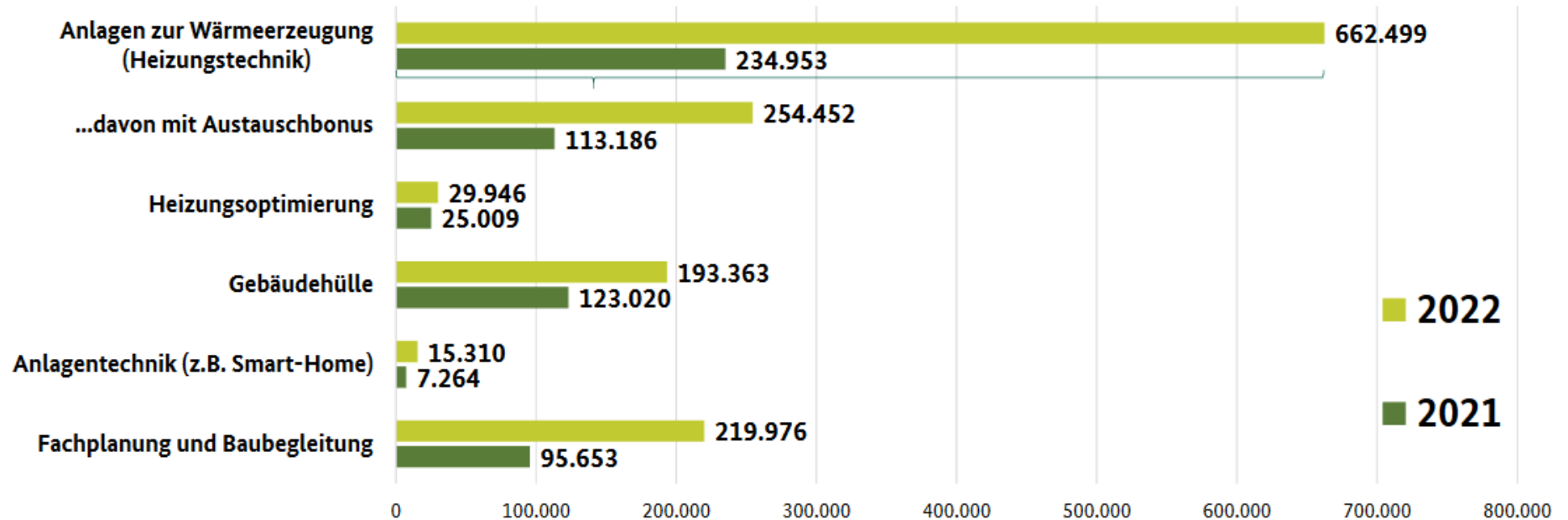


(Stand 28.02.2023)

Quelle: www.bafa.de

BEG EM in Zahlen – Verwendungszwecke

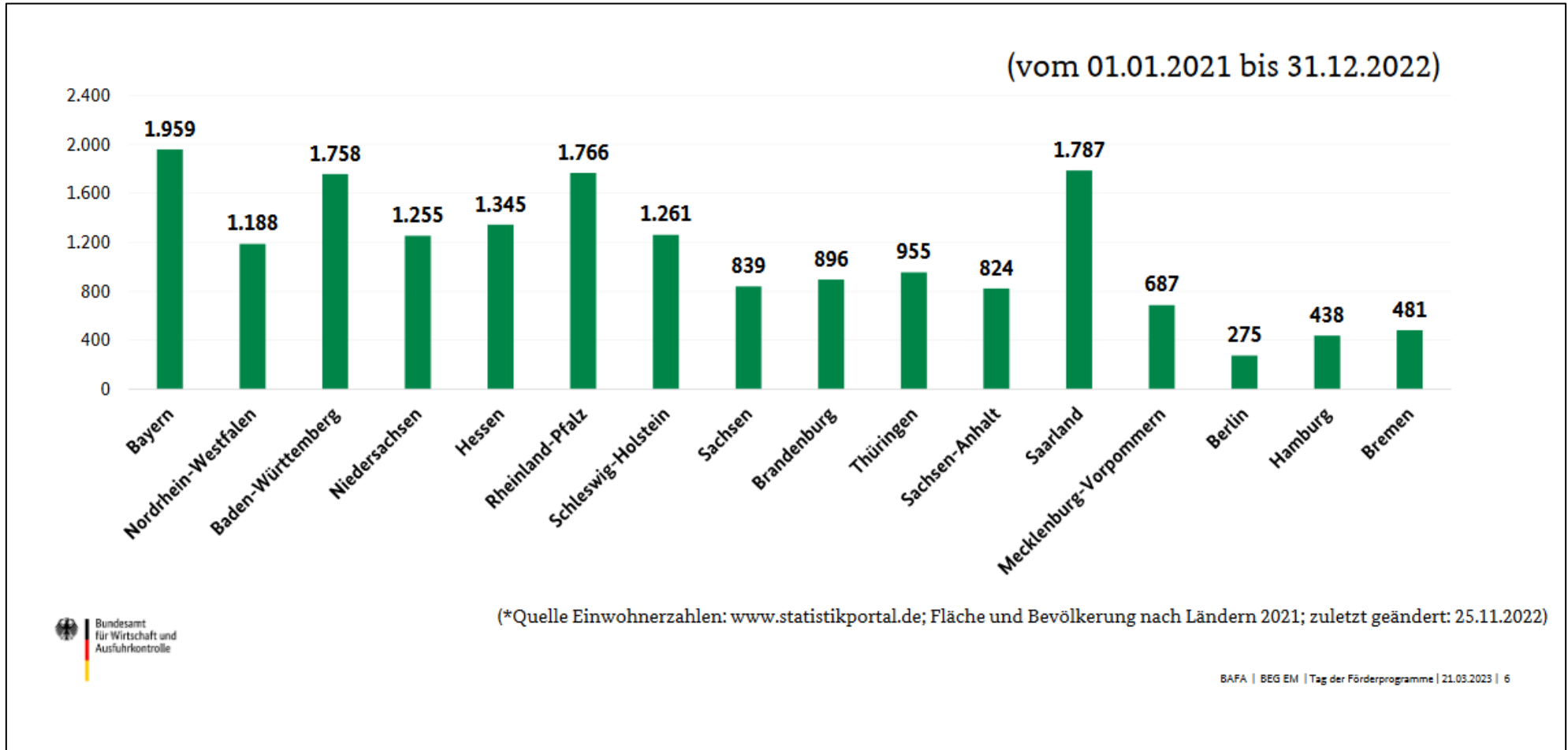
1.106.147 Antragseingänge mit 1.606.993 Verwendungszwecken* (vom 01.01.2021 bis 31.12.2022)



**(Ein Antrag kann für mehrere Verwendungszwecke gestellt werden.)*

Quelle: www.bafa.de

BEG EM in Zahlen – Antragszahlen je Bundesland



Quelle: www.bafa.de

Die BEG umfasst vier BEG-Teilprogramme:

- „Wohngebäude (BEG WG) – Sanierung von Wohngebäuden“,
- „Nichtwohngebäude (BEG NWG) – Sanierung von Nichtwohngebäuden“ sowie
- „Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Sanierung mit Einzelmaßnahmen an Wohn- oder Nichtwohngebäuden“.
- „Klimafreundlicher Neubau (BEG KfN) – Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden“

Bundesförderung für effiziente Gebäude –

Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG)

- Sanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf ein Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Niveau (BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude) sowie klimafreundliche Neubauten (BEG Klimafreundlicher Neubau). Diese **Förderkredite können bei der KfW** beantragt werden.
- Gefördert werden alle sog. „systemischen Maßnahmen“, mit denen bei der Sanierung von Gebäuden eine Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird
- In der Kreditförderung werden Tilgungszuschüsse sowie Zinsvergünstigungen gewährt.
- Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt bei der Sanierung von **Wohngebäuden 120.000 Euro je Wohneinheit** in der Grundförderung, und **150.000 Euro je Wohneinheit bei Erreichen einer EE- oder NH-Klasse**.
- **Bei Nichtwohngebäuden** liegt die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei **2.000 Euro/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch bei insgesamt 10 Millionen Euro**.

Bundesförderung für effiziente Gebäude –

Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG)

	Standard	Klassen (nicht untereinander kumulierbar)	Boni (zusammen max. 20 %, kumulierbar mit Klassen)				
	Tilgungs- zuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE ¹⁾	NH ²⁾	WPB ³⁾	Serielle Sanierung (nur WG) ⁴⁾	
Systemische Maßnahmen Sanierung Kredit							
EH Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %	-	-	
EH 85 (nur WG)	5 %	20 %	5 %	5 %	-	-	
EH 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10% (nur EE- Klasse)	-	
EH 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %	
EH 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %	

Quelle: BMWK

Bundesförderung für effiziente Gebäude –

Einzelmaßnahmen

- Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt seit dem 1. Januar 2024 den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu **70 Prozent Investitionskostenzuschuss**.
- Für **weitere Maßnahmen** zur energetischen Sanierung sind auch künftig bis zu 20% Förderung erhältlich: **15% Grundförderung plus ggf. 5% Bonus** bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus).
- Antragsstellung weiterhin vor Beginn (Auftragsvergabe) der Maßnahme → Ausnahmetatbestand im Bereich der Heizungssanierung
- Neu ist ein Kreditangebot – zinsvergünstigt für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr
- Das förderfähige **Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto**
- Die **Höchstgrenze** der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen beträgt insgesamt **30 000 Euro pro Wohneinheit** → **es gibt jedoch aus Ausnahmen, in denen sich die förderfähigen Ausgaben erhöhen** → siehe Einzelauflistung „Heizungsförderung“

Eckpunkte der neuen Bundesförderung für

effiziente Gebäude (BEG)

Gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes hat das Parlament am 8. September 2023 auch die Eckpunkte zur Förderung für den Heizungstausch beschlossen. Die Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen – wird auf dieser Grundlage überarbeitet.

Für den Heizungstausch wird es direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten geben – hier gibt es drei Bausteine

- 1. Eine Grundförderung von 30% für alle Wohn- und Nichtwohngebäude**, die wie bisher allen privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern, Vermieterinnen und Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren offensteht;
- 2. einen einkommensabhängigen Bonus von 30% für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer** mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr;
- 3. sowie einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von zunächst 20%** für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer. Bis einschließlich 2028 beträgt dieser Bonus 20%, danach wird er um drei Prozentpunkte alle zwei Jahre abgesenkt. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird allen selbstnutzenden Wohneigentümerinnen und eigentümern gewährt, deren funktionstüchtige Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen oder Nachtspeicherheizung besitzen

Eckpunkte der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

1. Die Boni sind kumulierbar. Insgesamt kann die Zuschussförderung bis zu 70% betragen (d.h. bei einer Kumulierung mehrerer Boni wird der Fördersatz auf 70% begrenzt).
2. Wichtig für Vermieterinnen und Vermieter: Sie erhalten ebenfalls die Grundförderung. Diese dürfen sie aber nicht über die Miete umlegen. Hierdurch wird der Anstieg der Mieten durch energetische Sanierungen gedämpft.
3. Zusätzlich zur Förderung des Heizungstauschs können – wie bisher - Zuschüsse für weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden: Z.B. für die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung. Die Fördersätze betragen hier weiterhin 15%, plus ggf. 5% Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP). Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt und bei 30.000 ohne Sanierungsfahrplan.
4. Das bedeutet, dass – neu - die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits additiv sind. In der Summe gilt dann eine Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro, wenn Heizungstausch und Effizienzmaßnahme durchgeführt werden. Momentan betragen die maximal förderfähigen Investitionskosten 60.000 Euro. Diese Summe gilt derzeit für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude (Heizungstausch UND weitere Effizienzmaßnahmen) innerhalb eines Kalenderjahres

Eckpunkte der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

6. Neu ist ein Kreditangebot - zinsverbilligt für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr - für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen. Dieses Angebot soll insbesondere in der aktuellen Hochzinsphase dabei helfen, die finanzielle Belastung durch einen Heizungstausch zeitlich zu strecken und zu verringern. Durch flexiblere Laufzeiten soll die Finanzierung zudem z.B. für Senioren attraktiver gestaltet werden.
7. Die bisherige Zuschussförderung energetischer Sanierungsschritte in den BEG-Einzelmaßnahmen sowie das Angebot zinsvergünstigter Kredite mit Tilgungszuschuss für Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-/gebäudeniveau bleiben erhalten. Alternativ kann auch weiterhin die Möglichkeit der steuerlichen Förderung nach Einkommenssteuerrecht in Anspruch genommen werden.

Einzelmaßnahmen

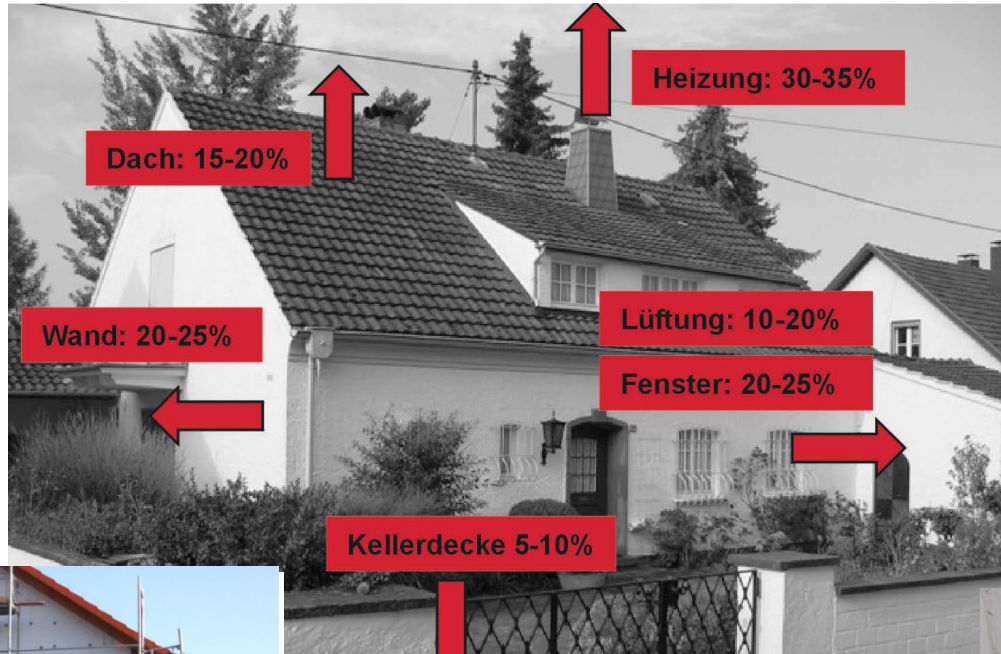
Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



- Das förderfähige **Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto**
- Die **Höchstgrenze** der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen beträgt insgesamt **30 000 Euro pro Wohneinheit**
- Antragsstellung vor Beginn der Maßnahme



Maßnahmen für Neubau / Sanierung im Bestand (ca. Angaben)

(gem. gesetzlicher Vorgaben als Mindest-Standards für Einzelbauteile im Bestand)

Dämmung der Außenwand

0* - 40 cm WLG 035

12 - 20 cm WLG 035

(U-Wert Ref.-Geb. GEG: 0,24 W/m²K)



Qualität der Fenster

$U_w = 1,10 - 0,60 \text{ W/m}^2\text{K}$

$U_w = 1,30 - 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$

(U-Wert Ref.-Geb. GEG : 1,3W/m²K)

Dämmung der obersten
Geschossdecke

18 - 40 cm WLG 035

16 - 24 cm WLG 035

(U-Wert Ref.-Geb. GEG 0,20W/m²K)



Dämmung der Kellerdecke/
Boden gegen Erdreich

12 - 20 cm WLG 035

8 - 12 cm WLG 035

(U-Wert Ref.-Geb. GEG : 0,35W/m²K)

SO FÖRDERN WIR KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT 2024*



30 % GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30 % EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



20 % GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



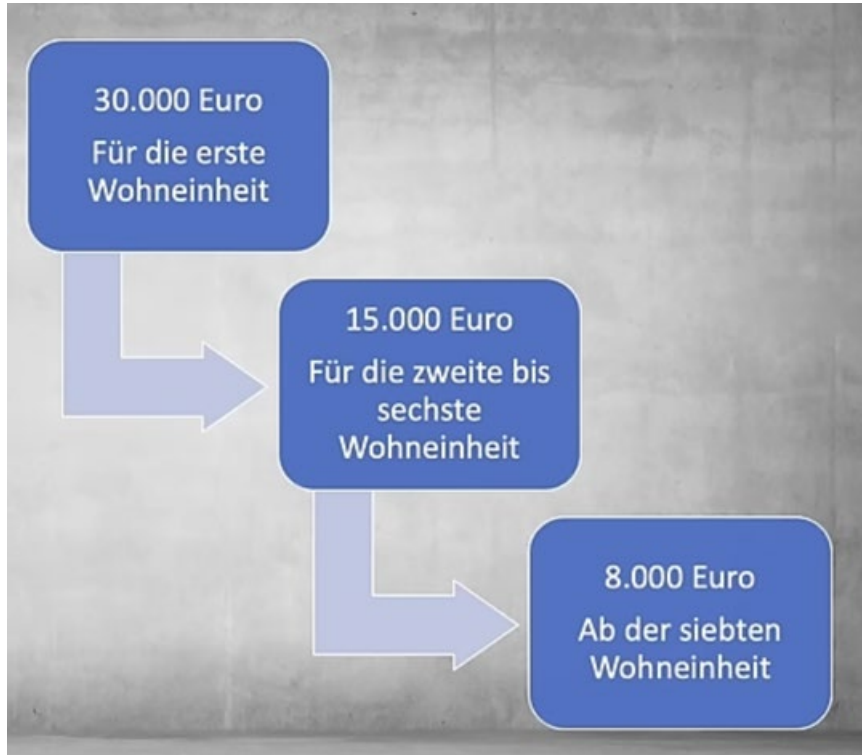
BIS ZU 70 % GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70 % Gesamtförderung addiert** werden und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

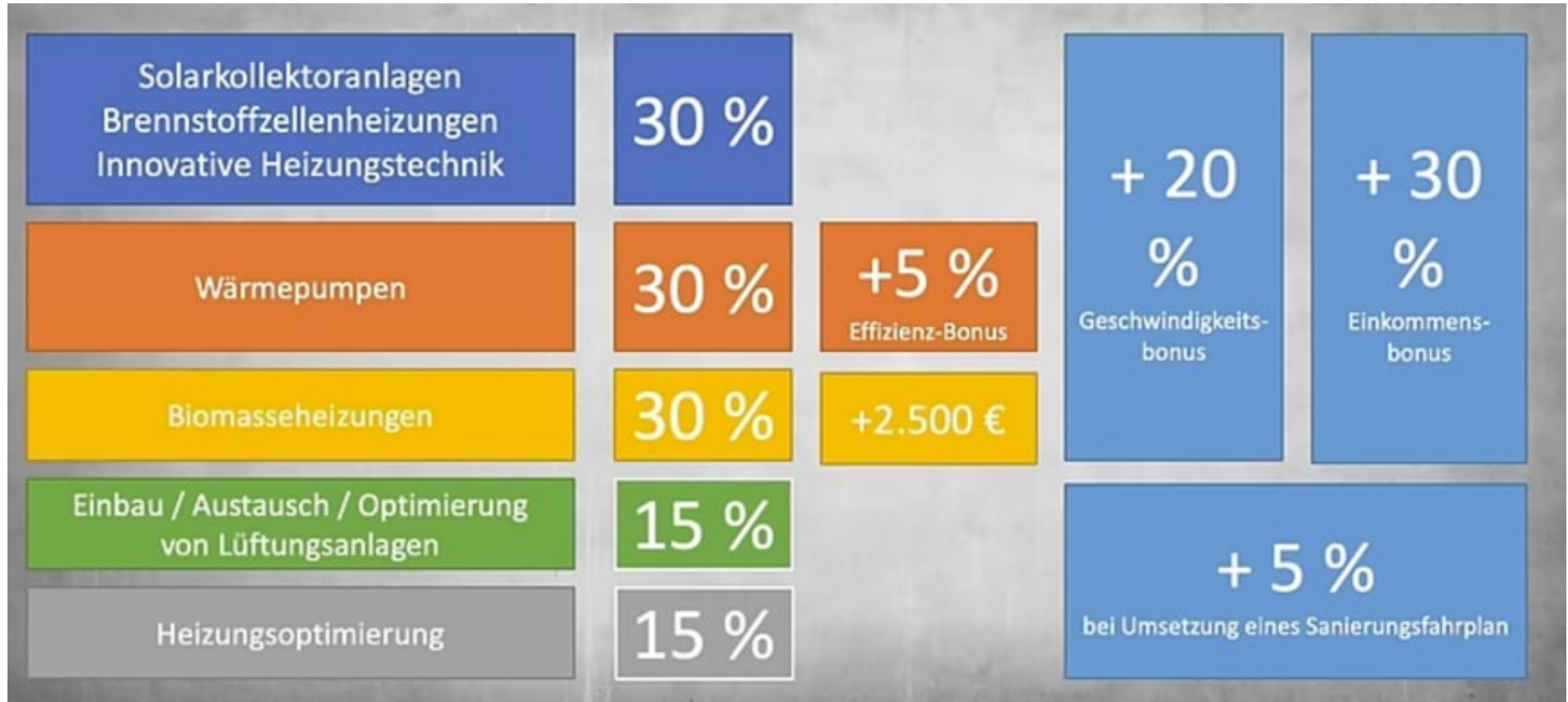


- Bei mehreren Wohneinheiten beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch
 - 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
 - jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
 - jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Bsp.:

Bei einem Mehrfamilienhaus mit beispielsweise **10 Wohneinheiten** beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch somit **137.000 Euro** (30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 4 x 8.000 Euro) und für die Beantragung der Grundförderung maximal **41.100 Euro Investitionszuschuss**.

Förderung klimafreundliches Heizen



Quelle: SHK Info

Förderung klimafreundliches Heizen

Effizienzbonus

Wärmequelle
Wasser, Erdreich
oder Abwasser

Zusätzlich
5 %
Bonus

Ein natürliches
Kältemittel
eingesetzt wird

Öl, Kohle,
Nachtspeicher-
heizung

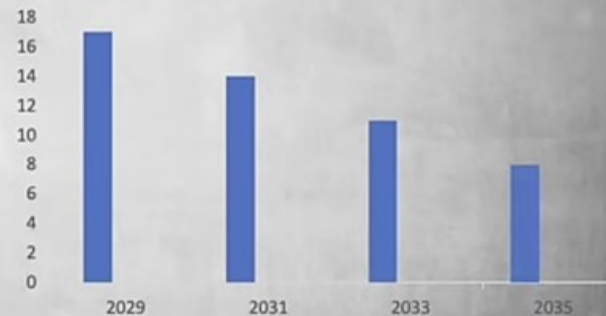
+
20 %
Bonus

Gasheizung älter als
20 Jahre, oder
Etagenheizung

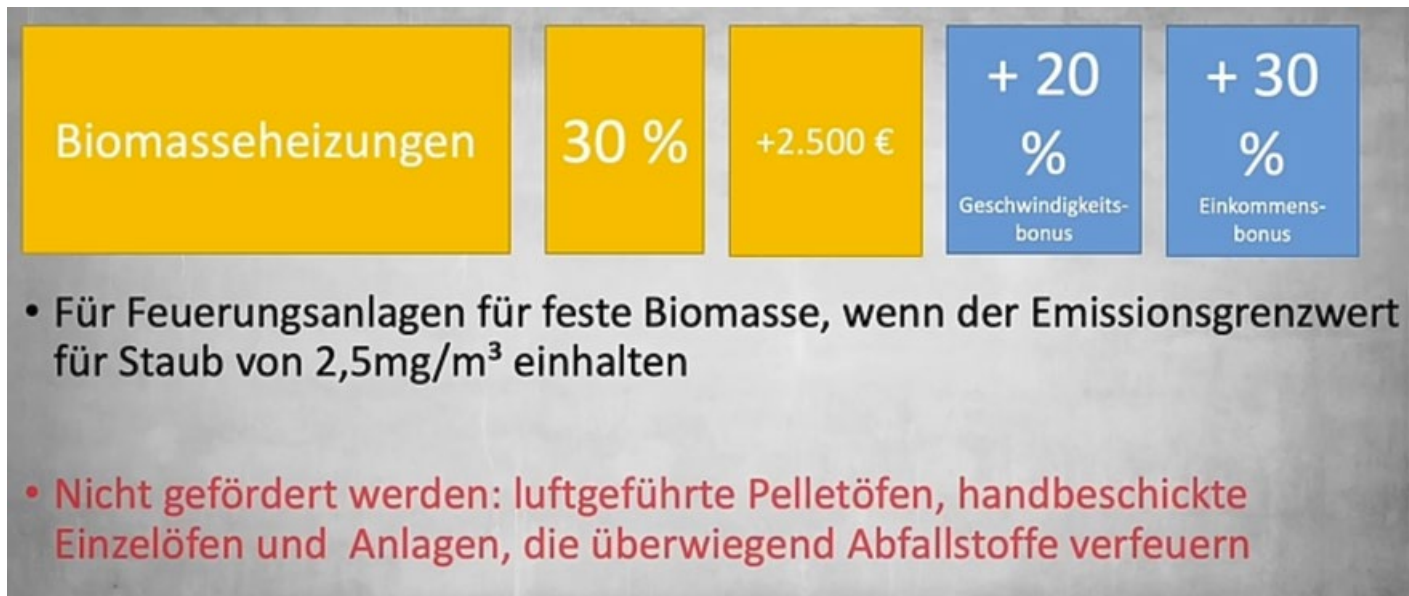
Biomasse mit Solar,
PV mit Warmwasser
oder Wärmepumpe

Geschwindigkeitsbonus

Alle 2 Jahre 3% weniger



Bsp. Zusammensetzung Förderhöhen



Quelle: SHK Info

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

ARGE
solar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.- Ing. (BA) Eva Kiefer-Kremer
Geschäftsführerin ARGE SOLAR e.V.
kiefer@argesolar-saar.de